



Lernen in einem anderen Land Denk- und Merkblatt zum Schulbesuch im Ausland

Liebe Eltern,

Stand: 12.09.2022

Sie denken darüber nach, dass Ihr Kind für einen begrenzten Zeitraum eine Schule im Ausland besucht? In diesem Fall bitten wir Sie, dieses Merkblatt zu lesen und die Inhalte auch mit Ihrem Kind zu besprechen.

Chancen und Nachteile bzw. Risiken des Auslandsaufenthaltes (Auswahl)

Chancen

- Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse
- Stärkung von Selbständigkeit und Persönlichkeit
- Erweiterung interkultureller Kompetenz
- Neue Motivation zum Lernen (auch für die Zeit nach der Rückkehr)



Risiken/Nachteile

- Überforderung des Jugendlichen (z.B. mangelnde Reife, Fremdsprachenkenntnisse, Durchhaltevermögen, Heimweh, wichtige Freundschaften ...)
- Schlechte Bedingungen in Gastfamilie/Internat bzw. Schule im Ausland
- Problematik des Wiedereinstiegs ins bayerische Schulsystem (z.B. versäumte Unterrichtsinhalte, Fehlen der Vorrückungserlaubnis)

Auswahl von Zeitpunkt und Zeitraum des Auslandsaufenthaltes

Den „richtigen“ Zeitpunkt schlechthin gibt es natürlich nicht. Das ist u.a. von den persönlichen Voraussetzungen Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes abhängig (z.B. persönliche Reife, schulische Leistungen). Allgemein gilt:

- Je älter Ihr Kind, umso ausgeprägter sind in der Regel die persönliche Reife und die Fremdsprachenkenntnisse.
- Erfahrungsgemäß eignen sich die Jahrgangsstufen 10 und 11 besonders gut.
- Wenn der Aufenthalt nur ein viertel oder halbes Schuljahr dauern soll, bietet sich das erste Schulhalbjahr besser an, da ein Erreichen des Klassenziels noch möglich ist (Vorrückungserlaubnis). Im anderen Fall müsste evtl. ein Antrag auf „Vorrücken auf Probe“ gestellt werden (vgl. Rückseite).

Die Wahl der „richtigen“ Schule

Allgemeine Kriterien:

Kultur und Sprache des Landes, evtl. persönliche Kontakte, evtl. Vorerfahrungen von Bekannten/Mitschüler*innen; Ruf der Schule (?)

Anforderungen an die Schule im Ausland:

- Staatl. Anerkennung durch das Standortland und vergleichbare Anzahl von Schultagen über das Schuljahr
- Bereitschaft zur Dokumentation von Schulaufenthaltsdauer und Leistungen des ausländischen Gastes

Ein ähnliches Curriculum wie in Bayern (v.a. zwei Sprachen, Mathe, Naturwissenschaften) sowie ein ähnlicher Zeitraum der Dauer eines Schuljahres sind hilfreich aber nicht zwingend erforderlich.

Vorbereitungsbesuch bei der Schule im Ausland

Falls dies organisatorisch möglich ist, empfehlen wir, dass Sie sich gemeinsam mit Ihrem Kind die in Frage kommende(n) Schule(n) vor Vertragsabschluss persönlich anschauen. Diese Besuche sollten nach Möglichkeit in unseren Schulferien stattfinden. Im Ausnahmefall können auf Antrag bis zu zwei Schultage für diesen Besuch frei gegeben werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abwesenheit nicht mit einem geplanten Leistungsnachweis (z.B. Schulaufgabe) kollidiert. Der Antrag auf Befreiung muss so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem geplanten Reiseterrmin bei der Schulleitung eingehen. Die Entscheidung über die Genehmigung stellt keinen

Automatismus dar, sondern bleibt bei der Schulleitung. Erst bei Vorliegen dieser Genehmigung sollten Sie die Besuchsreise buchen, da Sie sonst das Risiko eingehen, die gebuchte Reise nicht antreten zu können.

Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Am Gymnasium Grünwald steht Ihnen Herr Aigner für beratende Gespräche zur Verfügung.

Kontakt: aigner@gymnasium-gruenwald.de

Zusätzlich gibt es (z.T. kommerzielle) Einrichtungen, die Schulbesuche im Ausland vermitteln und zahlreiche Informationen im Internet (Suchanfrage z.B. „Schuljahr im Ausland“). Einen guten Einstieg und Überblick zum Thema bieten z.B. die Webseiten:

- Auslandsjahr.org (<http://www.auslandsjahr.org/schuljahr-im-ausland.html>)
- Bayerischer Jugendring (<https://www.bjr.de/themen/internationales/individueller-schueleraustausch.html>)

Zu den Angeboten kommerzieller Vermittlungsorganisationen können wir leider keine Auskunft geben.

Regelungen für Schüler*innen, die vorübergehend eine Schule im Ausland besuchen (vgl. auch [§ 35 GSO¹](#))



1. Schriftlicher Antrag

Für den Auslandsaufenthalt Ihres Kindes müssen Sie einen **schriftlichen Antrag** an die Schule stellen. Hierzu stellt das Gymnasium Grünwald ein gesondertes Formular zur Verfügung.

Bitte stellen Sie den Antrag unverzüglich, wenn Sie sich für eine Auslandsschule und/ oder den Zeitraum für den Auslandsaufenthalt entschieden haben, mindestens jedoch vier Schulwochen² vor dem Termin des Schulwechsels.

Die Genehmigung durch das Gymnasium Grünwald gilt erst als erteilt, wenn sie Ihnen schriftlich vorliegt.

Achtung: Ist ein Wechsel ins Ausland zu Beginn des neuen Schuljahres geplant, ist darauf zu achten, dass der*die Schüler*in im aktuellen Schuljahr das Klassenziel erreicht (bestanden) hat. Andernfalls müsste er nach Rückkehr aus dem Ausland die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen (vgl. auch 4.b). Bitte beachten Sie in diesem Fall auch die Höchstausbildungsdauer am Gymnasium, die nicht überschritten werden darf.

2. Schulbesuch im Ausland

- a) Für den Zeitraum des Auslandsaufenthaltes muss *innerhalb von einer Woche nach Beginn des Unterrichts* der regelmäßige Schulbesuch durch eine schriftliche Bescheinigung der dortigen Schule nachgewiesen werden.
- b) Der ordentliche Schulbesuch erfordert auch die regelmäßige Erfassung und Dokumentation der Leistungen. Eine Bescheinigung der Auslandsschule über die erreichten Leistungen ist bei Rückkehr an das Gymnasium Grünwald vorzulegen. Bei Bedarf (anderes Notensystem) sollte erkenntlich sein, welchen Noten diese Leistungen nach bayerischem System (1-6) entsprechen.
- c) Spätestens eine Woche nach Schulbeginn an der ausländischen Schule senden Sie bitte eine schriftliche Bescheinigung des dortigen Schulbesuchs an das Gymnasium Grünwald. Vorab kann das Dokument auch als Scan an folgende Adresse geschickt werden: sekretariat@gymnasium-gruenwald.de

3. Rückkehr an das Gymnasium Grünwald³

- a) Rückmeldung an der Schule
Spätestens zwei Schulwochen *vor* der Rückkehr ans Gymnasium Grünwald informieren Sie bitte die Schule schriftlich (auch per E-Mail möglich). Sie erhalten dann eine Empfangsbestätigung.
- b) Schulbesuch und Zeugnis nach Rückkehr aus dem Ausland
Für Schüler*innen, die aus dem Ausland zurückkehren, gilt die Schulpflicht. Dies bedeutet, dass sie für den Rest des Schuljahres am Unterricht teilnehmen und ggf. Leistungsnachweise erbringen.
Dies gilt auch für Schüler*innen, bei denen eine reguläre Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann (siehe 4.). Bei Schüler*innen, die auf Probe vorrücken, haben die Leistungen, die sie nach der Rückkehr aus dem Ausland erzielen, keine Relevanz für die Versetzung. Deshalb werden sie auch *nicht* durch die Schule bescheinigt (z.B. Notenbericht oder Zeugnis). Eine Bescheinigung des Schulbesuchs für die Monate nach der Rückkehr aus dem Ausland kann auf Antrag erstellt werden.
- c) Leistungen nach der Rückkehr aus dem Ausland werden nur dann benotet, wenn sie eine Relevanz für die Vorrückungsentscheidung haben. Im anderen Fall erhalten die Schüler*innen ein Feedback durch die Lehrkraft zum Leistungsstand im jeweiligen Fach. Den Schüler*innen wird empfohlen, sich bei Leistungserhebungen anzustrengen, um ihre individuelle Leistungsfähigkeit einschätzen zu können.

¹ Schulordnung für die Gymnasien in Bayern

² Ferien gehören nicht zu Schulwochen. Sie verlängern jeweils die genannte Frist.

³ Gleiches gilt für die Rückkehr an eine andere staatliche bayerische Schule.

4. Vorrücken in die dem Auslandsbesuch folgende Jahrgangsstufe

Die Entscheidung über das Vorrücken in die folgende Jahrgangsstufe ist davon abhängig, inwiefern ein aussagekräftiges bzw. belastbares Leistungsbild über das ganze Schuljahr, in dem der Auslandsaufenthalt stattfand, ermittelt werden kann.

a) Reguläres Vorrücken (vgl. § 30 GSO)

Kommt ein*e Schüler*in so rechtzeitig an die Schule zurück, dass der Leistungsstand in den Vorrückungsfächern vor Ende des Schuljahres noch belastbar festgestellt werden kann, ist – bei Vorliegen entsprechender Leistungen – eine reguläre Vorrückungsentscheidung möglich (vgl. 35 GSO). In diesem Fall erhält der*die Schüler*in ein reguläres Jahreszeugnis. Dies bedeutet, dass er*sie in die nächste Jahrgangsstufe vorrücken kann, sofern er*sie die entsprechenden Anforderungen erfüllt. Ein aussagekräftiges bzw. belastbares Leistungsbild über das ganze Schuljahr liegt in der Regel dann *nicht* mehr vor, wenn die Abwesenheit des*der Schüler*in ein halbes Schuljahr übersteigt oder sie eine Schule im Ausland im zweiten Schulhalbjahr besuchen. Schüler*innen, die zu Beginn eines Schuljahres ins Ausland gehen, müssen in der Regel noch innerhalb des ersten Halbjahres zurückkehren, damit eine reguläre Vorrückungsentscheidung noch in Betracht zu ziehen ist.

b) Vorrücken auf Probe (§ 35 GSO)

Schüler*innen, für die eine reguläre Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, wird auf Antrag durch die Erziehungsberechtigten das Vorrücken auf Probe (VaP) in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird. Der Antrag auf VaP ist *bis spätestens 15. Juli* des Jahres, in dem der Auslandsaufenthalt zu Ende ging, in schriftlicher Form an die Schulleitung zu stellen. Eine Genehmigung wird – bei Vorliegen der Voraussetzungen – schriftlich erteilt.

Tipp: Stellen Sie den Antrag auf VaP bereits mit dem Antrag auf Beurlaubung für den Auslandsschulbesuch.

Ein Vorrücken auf Probe ist nicht möglich für Schüler*innen, die im *der Beurlaubung vorangegangenen* Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben. Solche Schüler*innen müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen, es sei denn, sie können sich nach der Rückkehr mit Erfolg der Nachprüfung unterziehen (vgl. § 35 GSO).

c) Entscheidung über das erfolgreiche Absolvieren der Probezeit für Schülerinnen und Schüler der Jgst. 5 bis 10

Ein „Vorrücken auf Probe“ bedeutet, dass der*die Schüler*in bis zum Stichtag 15. Dezember⁴ auf der Basis der bis dahin erzielten Leistungen zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss der neuen Jahrgangsstufe wahrscheinlich ist. Darüber entscheidet dann die Lehrerkonferenz (Ausnahme: vgl. 5a). Fällt das Votum der Lehrerkonferenz negativ aus, muss der*die Schüler*in zurück in die vorangehende Jahrgangsstufe. Dies gilt dann nicht als „Wiederholung“ der Jahrgangsstufe im Sinne der GSO.

5. Besonderheiten bei einem Auslandsaufenthalt in Jahrgangsstufe 11

a) Vorrücken auf Probe in die 12. Jahrgangsstufe (§ 6, Abs. 5 GSO)

Die in den Ausbildungsabschnitt 12/1 fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn der*die Schüler*in in den belegungspflichtigen Kursen höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie der verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache 1 höchstens einmal, weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – als Halbjahresleistung erzielt hat. Eine Verlängerung der Probezeit ist in diesem Fall *nicht* zulässig; der*die Schüler*in wird in die Jahrgangsstufe 11 zurückverwiesen.

b) Mittlerer Schulabschluss (§ 39, Abs. 10 GSO, Art. 25, Abs. 2 BayEUG)

Schüler*innen, die die Vorrückungserlaubnis in die 11. Jahrgangsstufe regulär erwerben, haben damit automatisch den Mittleren Schulabschluss. Gleiches gilt rückwirkend, wenn die Probezeit in Jahrgangsstufe 11 erfolgreich abgeschlossen wurde.

c) Leistungen von abgelegten Fächern im Abiturzeugnis

Bei Fächern, die in der Oberstufe *nicht* fortgeführt werden, erscheinen die Noten der 11. Jahrgangsstufe im Abiturzeugnis. Sie fließen allerdings *nicht* in die Ermittlung der durchschnittlichen Abiturnote ein.

Besonderheit: Rückt ein*e Schüler*in *auf Probe* in die 12. Jahrgangsstufe vor, weil eine belastbare Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann (siehe auch 5a), wird für das abgelegte Fach die Note des Jahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 10 in das Abiturzeugnis übernommen.

d) Nachweis des Latinums (vgl. auch gesondertes Merkblatt bzw. Anhang 2 zur GSO)

Bei Schüler*innen, die eine reguläre Vorrückungserlaubnis in die 11. Jahrgangsstufe erhalten, beinhaltet diese den Nachweis des Latinums, wenn sie im Jahreszeugnis der 10. Klasse mindestens die Note „ausreichend“ (Note 4) erzielen.

Schüler*innen, bei denen eine reguläre Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann (siehe oben), können sich für den Nachweis des Latinums einer gesonderten Feststellungsprüfung unterziehen. Diese kann zum Ende von Jahrgangsstufe 9 (empfohlen!) oder von Jahrgangsstufe 10 durchgeführt werden. Voraussetzung ist ein formloser schriftlicher **Antrag** durch die Erziehungsberechtigten **bis zum 15. Juni** des jeweiligen Schuljahres (am besten noch früher).

⁴ Abweichend hiervon gilt die Probezeit in der 12. Jgst. bis zum Ende des Ausbildungsabschnittes 12/1.

Vertiefende Informationen zu Art und Umfang der Feststellungsprüfung erhält der*die Schüler*in über die Rücksprache mit der Lateinlehrkraft, die zur Beratung zur Verfügung steht.

Eine Feststellungsprüfung ist entbehrlich, wenn das Fach Latein in der 11. Jahrgangsstufe fortgeführt wird, da durch diese fortgeführte Belegung dann das Latinum erworben werden kann. (Die Feststellungsprüfung wäre zum Beispiel für den Fall zu empfehlen, in dem unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt die bayerische Schule verlassen wird und Latein ggf. auch woanders nicht fortgeführt wird).

Empfehlung: Der Wiedereinstieg am Gymnasium Grünwald wird umso besser gelingen, wenn Ihr Kind – insbesondere in den Kernfächern – während der Abwesenheit im Ausland keine großen Lücken ansammelt. Dieses „Schritthalten“ mit dem Leistungsstand wird u.a. dann erleichtert, wenn die Unterrichtsinhalte an der Auslandsschule denen in Bayern ähneln. Eine andere bzw. ergänzende Möglichkeit ist es, dass sich Ihr Kind durch Kontakte zu ehemaligen Mitschüler*innen über die versäumten Unterrichtsinhalte auf dem Laufenden hält und diese bei Bedarf nachlernt. Auf Wunsch können hierzu am Gymnasium Grünwald die erforderlichen Schulbücher ausgeliehen werden.

Wir wünschen Ihrem Kind eine interessante und gewinnbringende Zeit im Ausland und einen guten Wiedereinstieg an unserer Schule.

die Schulleitung